

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 97 (2000)  
**Heft:** 7

**Rubrik:** Aus den Kantonen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Statt «Fürsorge» Sozialhilfe

### Stadt-Kanton Basel erhält neues Sozialhilfegesetz

*In Basel wurde kürzlich der Entwurf für ein neues Sozialhilfegesetz vorgestellt. Es legt Wert auf verstärkte Integration der Bedürftigen und sieht Anreize für verstärkte Eigenleistungen vor. Zudem regelt es neu die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Bürgergemeinde und sieht einen Leistungsvertrag vor.*

Das Basler Fürsorgegesetz aus dem Jahr 1960 soll durch ein neues Sozialhilfegesetz abgelöst werden. Ein entsprechender Entwurf, der die Integration der Bedürftigen sowie die Anreize für Eigenleistungen stärker betont, wurde kürzlich vorgestellt; das Gesetz muss vom Grossen Rat und vom Bürgergemeinderat genehmigt werden. Laut Basler Medienberichten soll mit dem neuen Gesetz der Wechsel «von der traditionellen Fürsorge hin zur modernen Sozialhilfe» vollzogen werden. «Das neue Gesetz trägt den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung. Aus der früheren Armenpflege ist ein Zusammenspiel von materieller Unterstützung zum Lebensunterhalt und beratender Begleitung bei der beruflichen und sozialen Reintegration geworden», wird Regierungsrat Ralph Lewin, Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartementes, zitiert. Und die «Basler Zeitung» (BaZ) kommentiert: «Das Festschreiben des gesetzlichen Anspruchs der Hilfesuchenden auf materielle Unterstützung ist sozialpolitisch die wohl bemerkenswerteste Aussage im neuen Gesetzeswerk.» Neu ist demnach auch der Integrationsartikel, der unterscheidet zwischen finanzieller Unterstützung der Sozialhilfe-EmpfängerInnen einerseits und individueller Betreu-

ung andererseits. Jede Person solle im Rahmen ihrer Möglichkeiten und mit möglichst massgeschneiderter Unterstützung unabhängig werden von der Sozialhilfe. Noch nicht völlig ausgearbeitet ist die Idee, KlientInnen mittels Anreizen in ihren Bemühungen um Arbeit zu unterstützen. Laut Regierungsrat Lewin geht es in dieser Frage darum, «einen Weg zu finden, um die Motivation der KlientInnen zu Verbesserungen ihrer Situation durch vermehrte oder besser honorierte Eigenleistungen zu stärken und Demotivation oder gar Resignation zu verhindern. Ein solcher Effekt ist selbstverständlich nicht nur, aber auch von materiellen Anreizen zu erwarten.» (Anreizsysteme waren auch Thema der SKOS-/Artias-Tagung von Mitte Mai in Freiburg – die ZeSo-Sondernummer, u.a. mit dem Referat von Regierungsrat Lewin, erscheint demnächst und kann bei der SKOS, Mühleplatz 3, Postfach, 3013 Bern, bestellt werden.)

#### «Hackordnung» regeln

Ein Grossteil der mit dem Gesetz verbundenen Postulate wird laut BaZ vom Fürsorgeamt bereits umgesetzt; beispielsweise arbeite es schon weitgehend nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Der Hauptgrund für das neue Gesetz ist laut BaZ «die Regelung der «Hackordnung» zwischen Kanton und Bürgergemeinde im Fürsorgebereich», insbesondere der Wunsch des Kantons nach mehr Mitsprache. 1999 musste er erstmals einen Aufwandüber-

schuss von über 100 Millionen Franken übernehmen (1991: 28 Mio Franken). So hält das Gesetz denn fest, der Kanton sei für die Sozialhilfe zuständig, delegiere die Aufgabe via Leistungsvertrag aber an

die Bürgergemeinde. Neu werden die Schnittstellen zwischen Kanton und Bürgergemeinde nun also im Gesetzesentwurf sowie in einer Leistungsvereinbarung geregelt. *gem/baz*

## Weitere Runde im Streit um Grundbedarf II

### Bern: Die SKOS-Richtlinien sollen im Kanton verbindlich werden

*Regierungsrat Samuel Bhend will die SKOS-Richtlinien – und damit das Minimum von 45 Franken für den Grundbedarf II – im Kanton Bern verbindlich erklären. Zur Zeit läuft dazu ein Anhörungsverfahren. Damit geht der Streit um den Grundbedarf II im Kanton Bern in die nächste Runde.*

Was Regierungsrat Samuel Bhend bereits früher ankündigte, soll Wirklichkeit werden: Er will per Verordnung die SKOS-Richtlinien verbindlich erklären. Der entsprechende Verordnungsentwurf der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist bis zum 11. August in der Vernehmlassung. Laut dem Berner «Bund» ist Bhend zuversichtlich, dass die Mehrheit der Stellungnahmen positiv ausfallen und der Regierungsrat die Verordnung in Kraft setzen wird.

Mit dieser Verordnung würde voraussichtlich auch der Streit um den Grundbedarf II beigelegt. Im letzten November kürzte das Parlament auf Antrag des Regierungsrates den GB II vom Mittelwert auf das in den SKOS-Richtlinien festgehaltene Minimum von 45 Franken. Im März dann beauftragte das gleiche Parlament den Regierungsrat, die völlige Streichung des GB II zu prüfen (vgl. ZeSo 5/2000). Per 1. Mai strich der Bieler Fürsorgedirektor Hubert Klopfenstein allen SozialhilfebezügerInnen die

ses Taschengeld, und 14 Tage später entschied das Verwaltungsgericht: Die von der Gemeinde Lengnau vorgenommene generelle Streichung des GB II ist nicht rechtens – nur nach individueller Beurteilung darf die Pauschale ganz gestrichen werden (vgl. ZeSo 6/2000).

Laut «Bund» sei dieser richterliche Entscheid ein wichtiger Grund dafür gewesen, dass Regierungsrat Bhend die SKOS-Richtlinien nun per Verordnung verbindlich erklären will. Bis anhin wurden sie bloss zur Anwendung empfohlen. Allerdings, so die Zeitung weiter, wolle Bhend nicht den in den Richtlinien vorgesehen Spielraum des GB II von 45 bis 155 Franken verankern, sondern einzig die vom Parlament bereits abgesegneten 45 Franken Minimalwert. Konkret bedeutet dies: Mehr Sozialhilfegeld für wenige (für jene in Biel und Lengnau also, deren Taschengeld gestrichen wurde) und weniger Geld für viele (alle jene eben, die bisher mehr als das Minimum erhalten hatten). Laut Verordnungsentwurf bleiben Abweichungen in Einzelfällen möglich. Da viele Gemeinden bislang aber mehr auszahlten, rechnet Bhend mit Einsparungen von 4 Millionen Franken. Mit der Verbindlichklärung soll eine «rechtsgleiche Praxis im ganzen Kanton» gesichert werden.

*Gerlind Martin*

## Kanton greift Stadt Luzern unter die Arme

### Freiwilliges Engagement des Kantons entlastet Sozialhilfebudget

*Der Kanton entlastet das Sozialhilfebudget der Stadt Luzern: Er übernimmt die Hälfte des rund 3,8 Millionen Franken umfassenden Lastenausgleichs, was die Pro-Kopf-Belastung der Stadt bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Mutterschaftsbeihilfe von 130 auf 88 Franken reduziert.*

Der Luzerner Grosse Rat hat Anfang Juni in erster Lesung eine auf vier Jahre befristete Massnahme gutgeheissen, welche die Stadt im Sozialbereich von einem Teil ihrer Zentrumslasten befreit und im ausgabenmässig stärksten Bereich, der sozialen Wohlfahrt, die Spitze bricht. Laut einem Bericht der NZZ übernimmt der Kanton freiwillig die Hälfte des rund 3,8

Millionen Franken umfassenden Lastenausgleichs. Durch diese vom Grossen Rat behandelte Änderung des Sozialhilfegesetzes sinkt die Pro-Kopf-Belastung der Stadt bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Mutterschaftsbeihilfe von 130 auf 88 Franken. Sie bleibt aber deutlich über dem kantonalen Durchschnitt von 57 Franken.

Zudem können neu alle Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Belastung vom Ausgleich profitieren; in diesem Jahr wären es laut NZZ 16 von 107 Gemeinden gewesen. Als positiv hervorgehoben wurde vom Rat, dass die Finanzierung des Lastenausgleichs vom Steuerfuss abhängig gemacht wird. *gem/nzz*

## Pilotprojekt für Heroinabgabe an Schwerstsüchtige

### Basel-Land: SVP-Regierungsrat verwirklicht seine Absichten

*Auch im Kanton Basel-Landschaft wird nun schwerst Drogensüchtigen die Möglichkeit einer ärztlich kontrollierten Heroinabgabe angeboten. Das Pilotprojekt ist auf zwei Jahre befristet und offeriert 10 bis 15 Plätze.*

Das Pilotprojekt ist bis Ende Mai 2001 befristet; noch vor Ablauf soll anhand eines Berichtes über seine Weiterführung entschieden werden. Dies meldete die NZZ und merkte überrascht an, ausgerechnet der SVP-Vertreter in der Kantonsregierung habe diese Heroinabgabe an schwerst Drogensüchtige initiiert: Schon vor seinem Amtsantritt im Sommer 1999 habe Gesundheitsdirektor Erich Straumann bekannt gegeben, diese Massnahme gehöre für ihn zu den vordringlichen Anliegen. Bei der Vor-

stellung des Projektes berief sich Straumann unter anderem darauf, dass die BaselbieterInnen bei der eidgenössischen Abstimmung im Juli 1999 deutlich für die Heroinabgabe votiert hatten.

Nicht nur zeitlich, sondern auch hinsichtlich der Behandlungsplätze ist das Baselbieter Projekt vorerst limitiert: Während es im Stadtkanton seit längerem 150 Plätze gibt, stehen im Baselbiet Schwerstabhängigen (seit mindestens zwei Jahren hier wohnhaften Personen) zunächst nur 10 bis 15 Plätze zur Verfügung. Die Zahl der Schwerstsüchtigen im Kanton schätzt Kantonsarzt Dominik Schorr grob auf zwischen 10 und 100 Personen. Rund 400 Drogenabhängige absolvieren gegenwärtig ein Methadonprogramm. *gem/nzz*